

ad V4. 389

"

Recess

über

die Aufstellung eines Heils der der Rath. Commune zu Frankfurt a.
gesessenen Curators des Heils.
Herrnberg. Heils.

IX



399

amenten-Buch

.R. 1442

4374

Recep.

V. 198

7
Zum Rezip N: 442 geht die Mitteilung,
daß der im Grundbuche von Frankfurt 20,
Lammrospfad Lamm I Blatt N: 233 in
Abtheilung II unter N: 6 eingetragene
Bemerk:

, In der Gütervertheilungsurtheil von Curus,
daß ich durch Rezip vom 11. December 1866
für die Abtheilung des sog. Garkelbisch.
Gleizes mit der Löffelengrube
auf der Rüstung an die hiesige Röm.
muri für einen Grundstück ein
Abfindungskapital von 400 Gulden fest-
gesetzt. Eingetragen auf Requisition
der Anwesenendropfzinsbesitzer zu Folge
Verfügung vom 18. Februar 1867
am 2. Januar 1895 gelöscht worden ist.

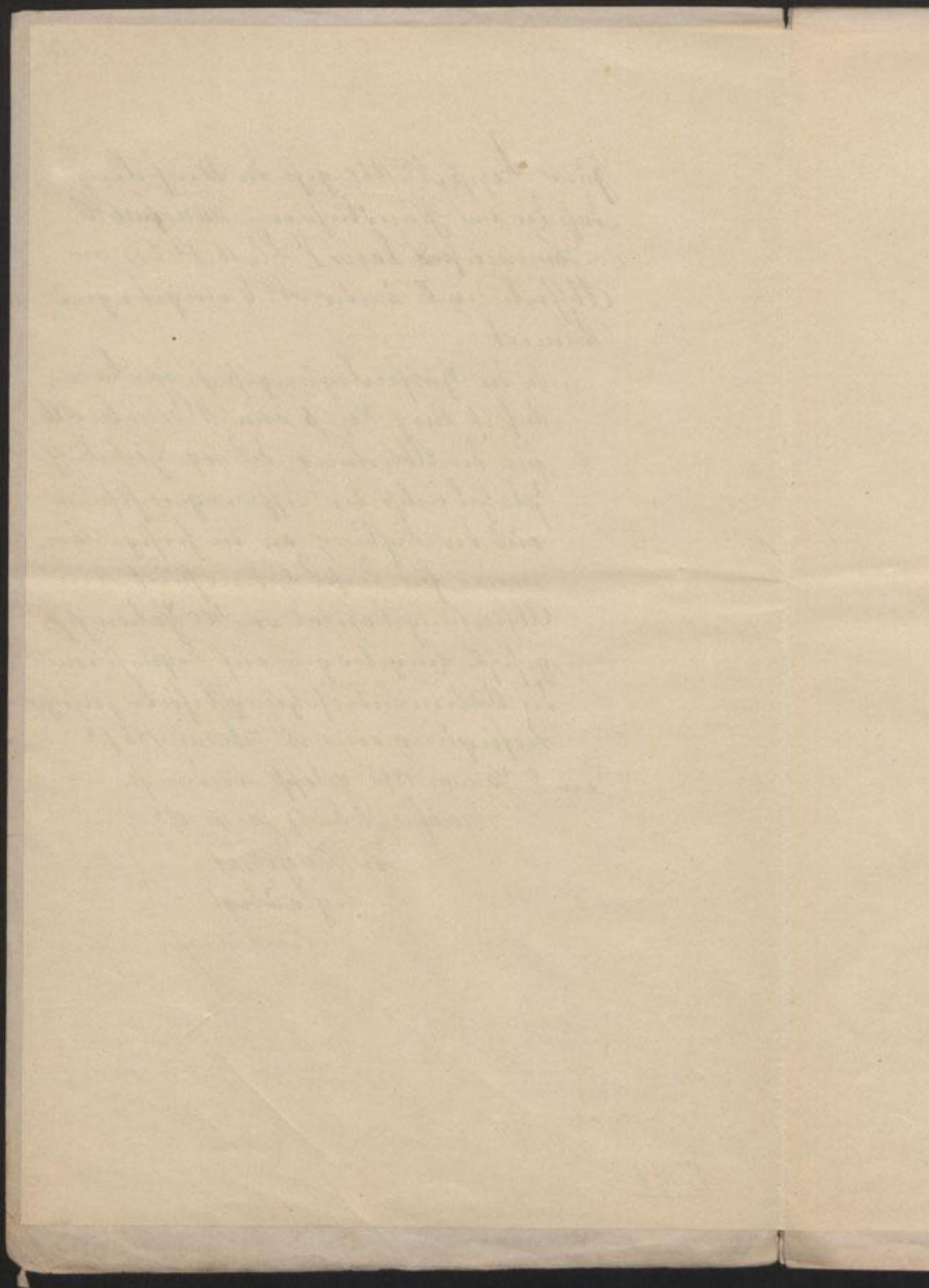
Frankfurt, den 17. Januar 1895

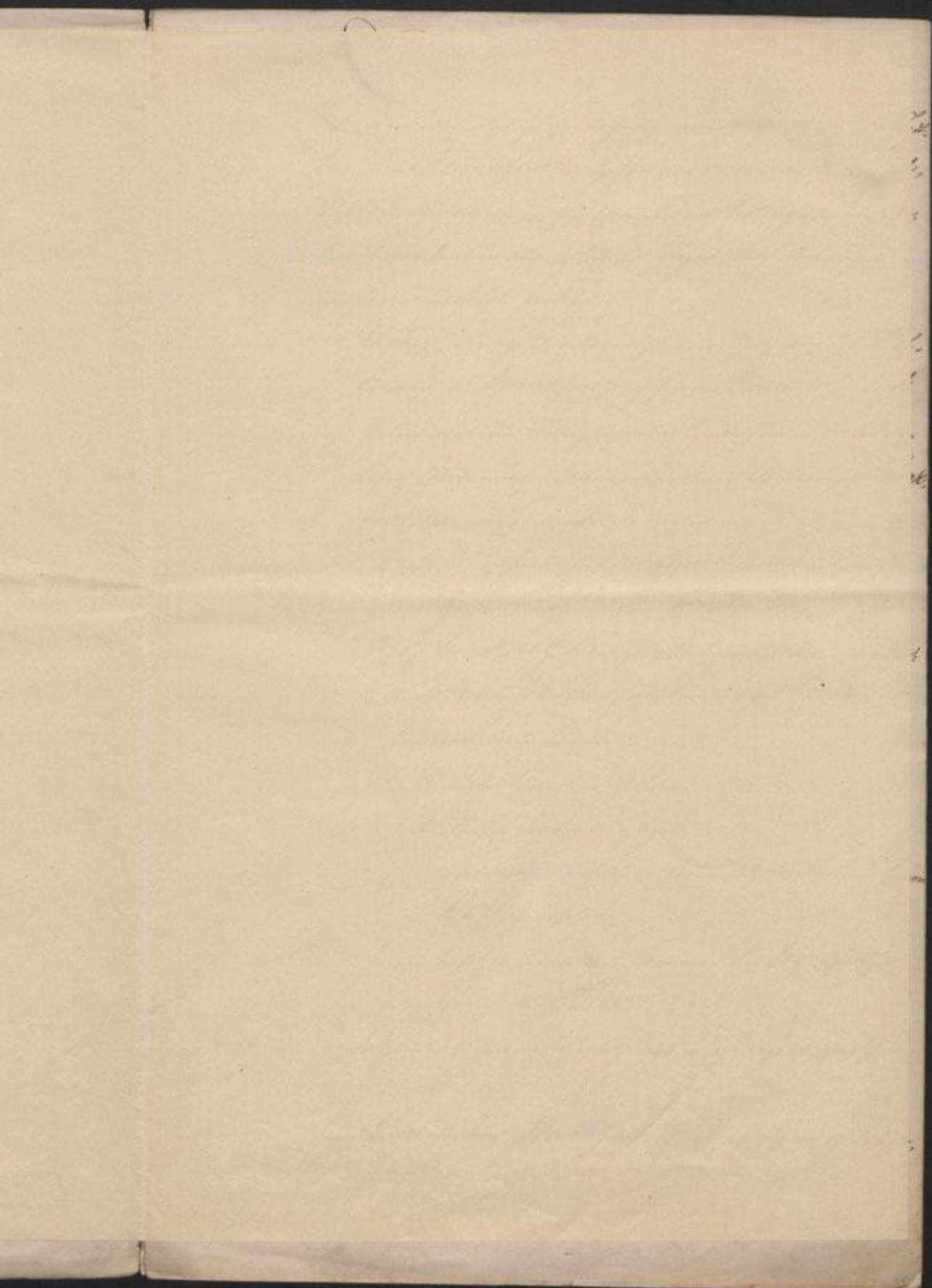
Der Magistrat.

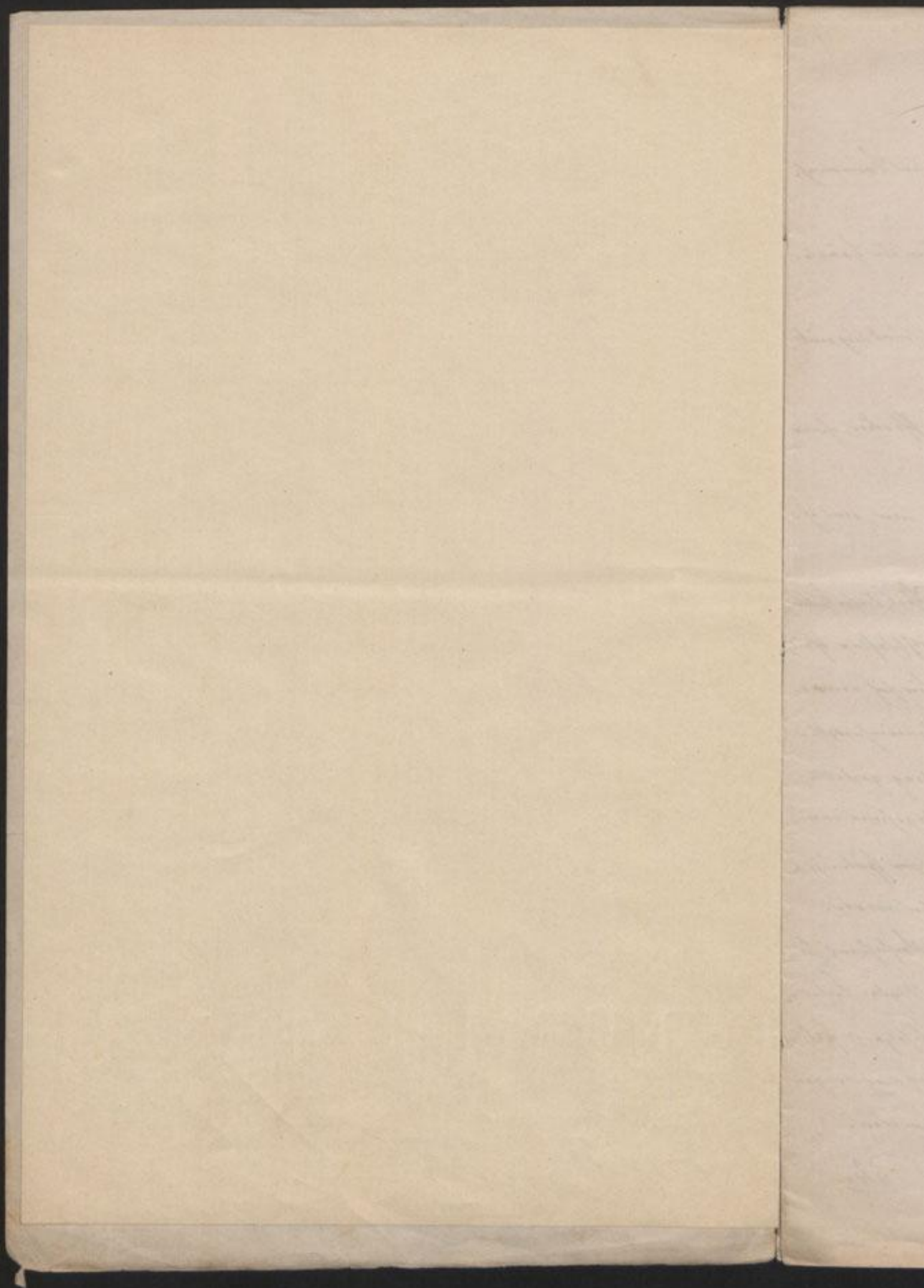
Legations-
Beirath

Heinrich

V. 197







Das ist die Güterverlegung eines Theils der des Reichs
Kommunen Frankfurt & zugehörigen Cünersdorfer Kirch,
Hornberger Kirch, zwischen den im Verleuge aufgeführten
den Interponenten abgezeichneten Regat, nach Anfangen,
welcher ein solch Land.

Ueber die Güterverlegung eines Theils der des Reichs
Kommunen Frankfurt & zugehörigen Cünersdorfer Kirch
sahen wir den unterzeichneten Commisarius der König-
lichen Regierung, laud. reichsständischen Abtheilung zu Frank-
furt, &c. nachgeordnete Interponenten

1. den Notarius zu Frankfurt &c. und den Reichs-

Baron Bürgermeister von Remick,

2. den Erben des Güterbesizers Sebastian Jochen, und zwar:

a. ein Wilhelm Jochen, dann dessen Gemahlin geb. Hericke,

b. deren beide Söhne

a. dann Christian Reiter,

b. Hilte Sebastian Jochen,

und den Reichs Baron Remick, den Reichs Baron

Vest Jochen Jochen,

3. den Besitzer des vormaligen Verleuges bei Frankfurt, &c.,

Baron von Rex,

folgender Ausweisung nach abgezeichnet.

31.

In der Reichs Kommune Frankfurt & zugehörigen Gütern,

li.

A. von Güldenstücken, Sohn, des Herrn und Frau Lammes,
rungen,

2. für Kinder der Pforte, die Kesselfussler und die Handwerker
erfingen

zu Barmersdorf am Gottesg. nach, ohne Besichtigung mit.
Sittlich ein Zeit, zu, ein, zu, zu.

van de't geveenden Lotussapanten met jeen Maasden, jeen
Kruisje met jeen Maasden,

[illegible][illegible]

Im Laufe des auf diesen Antrag erfolgten Abhanges der
beide sämmtliche in der Stadt von hiesigerortsigen Fiskus.
offenen, mit alleiniger (der) räumlichen Güterbesitzer, jedoch
mit gänzlicher Abkündigung der Matrikulationspflicht ausgetragen
und sind die letztere durch Matrikulationspflicht von der Stadt.

staff_1-102_ug_1442

§ 1.

Zweck der Verfassung ist daher die Befestigung der Rechte
sowie die Verhütung des Güterverlustes durch zu bewerkstelligende auf einem
bestimmten Teil der bewerkstelligten Stadt und die Befestigung der
selben gegen die Verluste als solcher als Gegenstand der Stadt. Am
ersten Standpunkt.

§ 2.

Um nun die Verfassung der Stadt zu einer befriedigenden
zu machen, so ist die Magistrate zu Frankfurt a. M. zu dem Zweck eine
Anfrage gestellt, welche von der Stadtverwaltung als richtig und
auch in der nächsten Zukunft auszuführen, anerkannt ist.

In der Magistrate ist eine Veranlassung dieser Sache zu der
Verfassung nicht vorhanden, so ist eine Sache, welche aus der
Stadtverwaltung, welche die Verfassung ist.

Die Karte von dem Stadtbezirk der bewerkstelligten Stadt, die Stadt Frankfurt
a. M. gezeichnet, aus der Karte von Schale de 1852, aus dem
Jahre 1857, durch E. Koenig, königlichen Regier.
rings gemacht.

Auf dieser Karte sind auf die auf der Originalkarte, nicht auf der
Karte, sondern auf der Karte, welche der Stadtverwaltung bei der
Anfrage gestellt, worden sind, sind die von der Stadtverwaltung
die Stadt gezeichneten Karten und die alte Karte der
Stadt mit dem von der Stadtverwaltung und der Stadtverwaltung
Anfrage ist die Stadt eine der bewerkstelligten Städte
und der Stadtverwaltung und der Stadtverwaltung und der Stadtverwaltung.

v. d. H.

aus der Anweisung und Form der Anweisung, Besichtigung.

Registrierung angeordnet, dass die Besichtigung folge:

1. Anweisung, Besichtigung, Register von dem der Stadt Frankfurt
für die zugehörigen Kirchliche Curatoren, und einem
Helfer der Kirchliche Register und Archiv der Stadt
für die Curatoren der Kirchlichen Angelegenheiten der
Stadt, Bildung eines Kirchlichen, Ordnung angeordnet im
Jahre 1857 durch E. Rönneberg, Kirchliche Registrations
Gericht.

Dieses Register und die obangeordnete Copie des Kirchlichen
Rechts, das die Interessenten als richtig anerkennen, und somit
genehmigt, dass diese Anweisung, dass die Kopie zum Gericht
gelegt werden.

§ 4.

Die die Güter der Curatoren der Stadt der Curatoren der Stadt
betreffend.

1. an Güter der Stadt zu 5 Morgen zur Kirchliche - 35 Morg 41 1/2

b . 6 . . . 13 - 123 -

c . 8 . . . 19 - 124 -

d . 10 . . . 16 - 124 -

e . 12 . . . 504 - . -

f . 16 . . . 2246 - 176 -

g . 20 . . . 1176 - 60 -

h . 25 . . . 407 - 175 -

zusammen 4420 Morg 12 1/2 Morgen.

Salus pro se.

Transferb. — 4420 Mrg 12. Mrg.

2. von Auland, und zwar:

a. an Auland und Grotten — 11 Mrg 8. Mrg.

b. an Grotten und Grotten — 11 — 19 —

zusammen — 124 — 116 —

überhaupt also — 454 Mrg 8. Mrg.

mit einem Gesamtbesitz von 2895 Mrg 12. Mrg.

§ 5.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

§ 6.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

Der Herr von Auland, als Besitzer des Grotten, hat sich
auf 24 Teil I Teil II Teil III der Grotten beschränkt.

18.

13 Pfunde

39 Pfunde

39 Pfunde

26 Stück feingewogen sind

1500 Pfunde

oder auf diese zuverletzt ist bezeugt — 28,5 Stück.

2. für die Stadt, Commune, als Verwalter

meiner der beauftragten Messungen sind

der Güterversteigerer der beauftragten

öffentlichen Messungen

31 Pfunde

102 Pfunde

100 Pfunde

93 Stück feingewogen sind

800 Pfunde

oder auf diese zuverletzt — 30,5 St.

37.

Nach dem in § 6 gegebenen Befehl sind die Güter, die
zur Verkauf des Landes in der öffentlichen Verkauf-
ung aufgegebenen Stücken zur Versteigerung der Güter über-
wiesen.

Se,

Lagerung für Jagdw.	Fütterung														5 in Summa	
	5	6	8	10	12	16	20									
	Morgen per Stück															
	M	M	St	M	St	St	M	St	M	St	St	M	St	M		
Jagdw. 84	6	87	13	163	.	.	.	.	11	102	102	166	.	.	134	158
" 83	7	7	.	.	10	155	.	.	.	.	03	01	27	29	105	50
" 82	9	55	.	.	.	.	.	.	.	.	90	14	21	45	120	117
" 75	.	.	.	.	.	.	1	75	.	.	102	113	.	.	164	8
" 76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	175	35	.	.	175	35
" 77	.	.	.	.	.	.	.	.	112	20	62	49	.	.	174	69
" 74	.	.	.	.	.	.	.	.	105	111	35	26	.	.	144	67
" 73	.	.	.	.	.	.	.	.	50	135	120	116	.	.	171	94
" 72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	160	161	.	.	160	161
in kleiner Fütterung 71	.	.	.	.	.	.	.	.	1	9	2	57	.	.	3	55
in Summa	22	132	13	163	10	155	1	75	234	40	970	55	48	74	1357	161

Die in vorstehender Lagerung aufgeführten Jagdw. bilden eine
 kleine Gruppe und die sich am besten eignen mit Ställen und der
 kleinen Fütterung zusammenzuführen. Die Fütterung
 der gesammelten Jagdw. ist die für die Fütterung der Jagdw.
 und die in der Fütterung der Jagdw. die Fütterung der Jagdw.
 ist die für die Fütterung der Jagdw. die Fütterung der Jagdw.
 ist die für die Fütterung der Jagdw. die Fütterung der Jagdw.

SS.

Als Ergänzung zu den Fütterungen der Jagdw. sind die
 Fütterungen der Jagdw. die Fütterungen der Jagdw. die
 Fütterungen der Jagdw. die Fütterungen der Jagdw. die
 Fütterungen der Jagdw. die Fütterungen der Jagdw. die

für

ist die Zeit zur Befallend, in welcher die festeren Jagen (Kund) in
in Meinung liegen, ist aus der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
gestaltet. In eine 6. Kasse brach keine der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
wird an der Kasse (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.

39.

Die Magistrate verbleibt das Recht, auf demselben (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.

310.

Die Aufsichtung ist (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.

311.

Die Aufsichtung ist (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.
Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.

Die Aufsichtung ist (Kund) 13, anfangs der Jagen (Kund) 13, anfangs der Jagen.

312.

Frankfurter Häuser beleuchtet, 1. Aug. 18. Wasser, geschmeckt.
Hackerbrot, 1.

2. die Süssigkeit der Süssheit auf dem gewöhnlichen Wasser.
Frankfurter Häuser, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
und die Süssheit. Die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit.

Die 400. die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit.

3/2.

Die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit.

- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
- die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit

Die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit.

Die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit
die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit, die Süssheit.

mit

wird die letztere nach der zeitlichen Abtheilung des Schiffes.
manung des Hernebergers Kaufmanns, nicht zu dem Schiffes.
sogen. Gutsche gehört;

2. bei der anderseitigen Regelung des Gemeintheins der Guts.
schicklich bereits als Eigenthum des Magistrats zu Frankfurt
vermuthet wird letztere des Gemeintheins, mit welcher das
vergaufte Gemeinthein befaßt, aufgelegt ist;

3. sonstige öffentliche Abgaben und Lasten aber auf dem selben Ab.
nicht haben.

Das selbe Verord. ist durch den Magistrat d. d. Mai 1852, confir.
durch den 26. Juni 1852, eine solche Nach zum Betrage von
Abf. abgelegt, welche unter königlichen Rentamt mit 110^{fl.},
als zum Hofe von 1852 1853, übernommen ist. Die letztere Nach.
In folge der Folge des zum 30. September 1854, erfolgten Abf. eines
eines Spielentzugs auf 88^{fl.} 1854, vermuthet. Die letzten Beträge
ist eine, umfassende Zeit auf ein Gutschick zu legen, und die
Einsparung stattfinden, von welcher das die Spielentzug, von 1854 von 1854
eines Kapitalzahlung abgeleitet. Das Maßstab, nach welcher die
letzten 88^{fl.} 1854 auf das selbe Verord. mit dem Gutschick zu ver.
Mastern, nimmt sich aus den Rinnertagebuch, zu welcher bei der
anderseitigen Regelung des Gemeintheins der gesamten Gemeintheins
des verordnet, und das letztere abgetrennt Gemeinthein, eingestrich.
sind. Als solches ist es bei der Veranlagung.

Es ist die gesamte Gemeintheins des selben Verord. 1135, 20^{fl.}

2. ein Gutschick ————— 0.30—

unverändert gelassen.

Vgl.

als Vermerk des jährlichen Münzwurms.
von Aca.

a.

a.

s.

Neckmarn.

In dem bei der Königl. Regierung, landwirthschaftlichen
Abtheilung hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die sich
betreffend einer Wiederherstellung und Ausweisung derjenigen
Reviere, in der Commune von Cernsdorf, wird
dem Herrn Bürgermeister der Commune

zu dem Zweck, die in diesem Angelegenheiten erfolgte Ausführung
und Vollendung des abgehandelten Regels, demnach vorzulegen,
sich nun auch Vollendung zu stellen.

Respektvoll unter der Magistrate, Regel mit Rücksicht aufgesetzt.

Frankfurt am Main den 24. September 1866.

(L. S.)

Der Magistrat, hiesiger Stadt, und Gemeindefach.

(gez.) Sach.

In dem am 15. December d. J. vorgelegten Regels über die
Gründung eines Fonds der Stadt Commune zu Frankfurt
am Main, hiesiger Commune, wird, in demselben, demnach,
nicht, die in demselben, demnach, demnach, demnach,
die, die, demnach, demnach, demnach, demnach, demnach, demnach,

(L. S.)

Vollmacht
F. A. 1270

Gezeichnet
H. A. 1866

Der Magistrat

Liebe Jahn

1. Herrn Conrad Kötter

2. Herrn Ferdinand Güge

} Gekauftes Jahn

Abrechnungspflichtig gemacht.

Unterschied unter Regel und Aufschicht

Frankfurt. 4. im 6. Oktober 1866.

Reinigungs Preis gesetzt, 11. Abrechnung.

(L. S.) von Spiegelberg.

Abrechnung.
11. 1866.

unterzeichnet und unterschrieben.

Unterschied unter einem Regel und einem Aufschicht and.

gezeichnet.

Frankfurt. 7.

11. December 1866.



Reinigungs Rechnung

Reinigungspflichtige Abrechnung

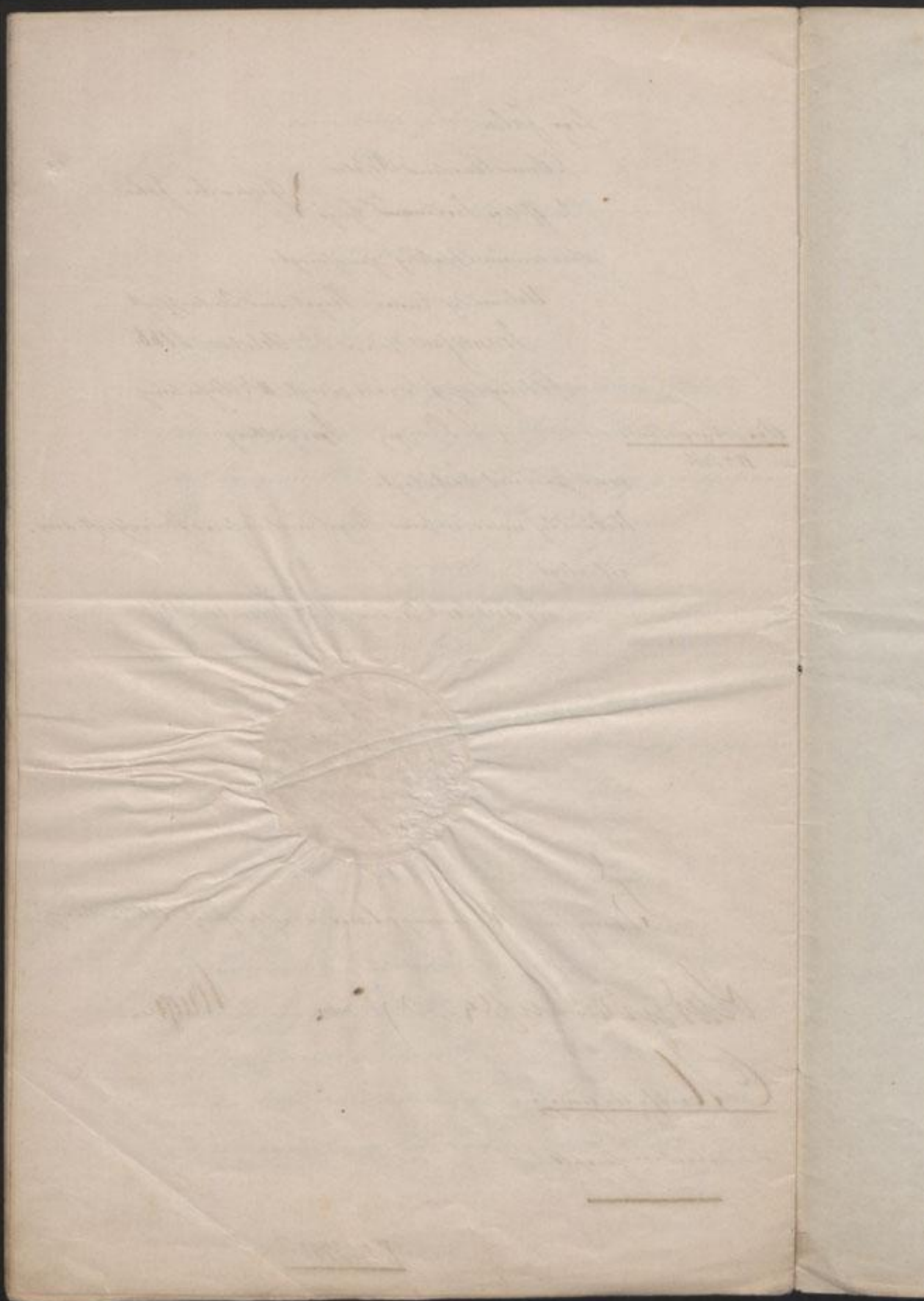
Wendhausen 2. Jahn

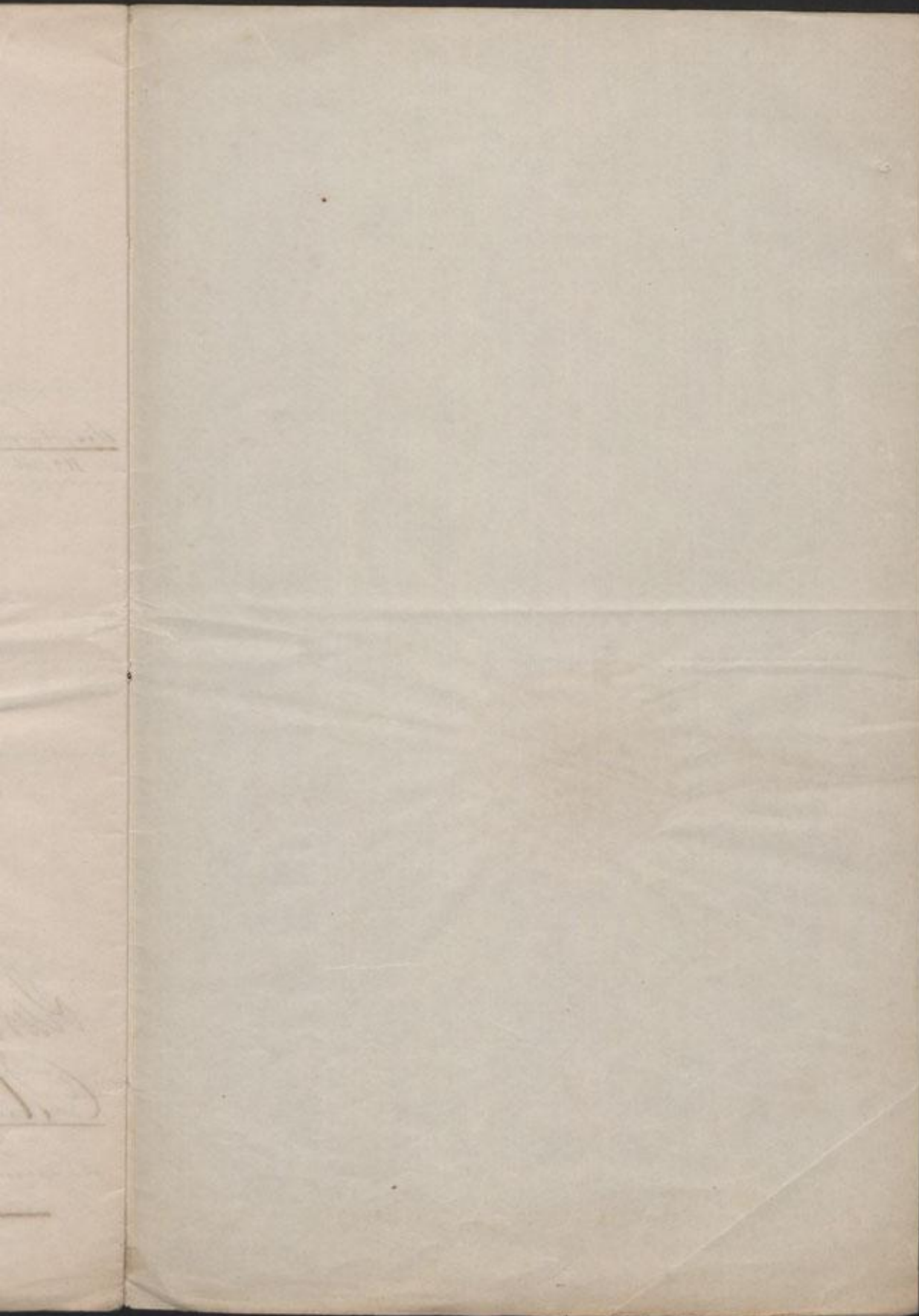
Weggen

Reinigungsrechnung

des Magistrate für 1866.

11. 1866.





3205